OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100207/2/JP/SSo

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P W, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. April 2023, GZ: 0180235/2022, 0054579/2022, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (nachfolgend: belangte Behörde) vom 5. April 2023 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 700,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) verhängt, weil er als nach außen vertretungsbefugter Vereinsobmann des ASKÖ B L zu verantworten habe, dass die im Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 23. November 1998, GZ: 501/W980309C, vorgeschriebene Auflage 4 an näher bestimmten Tagen nicht eingehalten worden sei.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird (im Wesentlichen) vorgebracht, die Auflage sei nicht ausreichend bestimmt sowie überschießend. Darüber hinaus erfülle die Tatbeschreibung nicht den von der belangten Behörde angeführten Tatbestand (Auflage), da keine Blendung durch Nachbarn vorgeworfen werde. Die unrichtige Wiedergabe der Auflage im Spruch des Straferkenntnisses stelle zudem eine Verletzung des § 44a Z 1, 2 und 3 VStG dar. Eine Verletzung des § 44a VStG liege aber auch deshalb vor, weil im Spruch des Straferkenntnisses nicht klargestellt werde, wo die vermeintlichen Blendungen konkret stattgefunden haben sollen und wer konkret geblendet worden sein soll.

1.3. Mit Schreiben vom 26. April 2023 (eingelangt am 27. April 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 23. November 1998, GZ: 501/W980309C, wurde dem Verein ASKÖ B L die Baubewilligung für die

Errichtung einer Flutlichtanlage (mit arnleitnerwegseits und westseits je drei Flutlichtmasten mit einer Gesamthöhe von 16 Metern mit oben angebrachten Scheinwerferkonsolen) auf dem Fußballspielfeld der Sportanlage des ASKÖ B L (Grundstück Nr. x, KG K) für die Ausleuchtung des Spielfeldes und einer Hauptabstrahlrichtung der einzelnen Scheinwerfer in den Bereich des Spielmittelfeldes (unter Beschränkung der Betriebszeit auf 22:00 Uhr) erteilt. Auflage 4 dieses Bescheides lautet: „Die Flutlichtanlage ist so zu errichten, daß die Möglichkeit der Blendung der Nachbarn auszuschließen ist."

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. April 2023, GZ: 0180235/2022, 0054579/2022, wurde dem Beschwerdeführer als Vereinsobmann des ASKÖ B L eine Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. Bauordnung 1994 iVm Auflage 4 des Bescheides vom 23. November 1998, GZ: 501/W980309C, wie folgt vorgeworfen:

„Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.11.1998, GZ 501/W980309C, erteilte der Magistrat der Stadt Linz eine Baubewilligung für die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Fußballspielfeld der Sportanlage des ASKÖ B L, in L, T, mit arnleitnerwegseits- und westseits je drei Flutlichtmasten mit einer Gesamthöhe von 16 Metern mit oben angebrachten Scheinwerferkonsolen, für die Ausleuchtung des Spielfeldes und einer Hauptabstrahlrichtung der einzelnen Scheinwerfer in den Bereich des Spielmittelfeldes unter Beschränkung der Betriebszeit auf 22:00 Uhr.

Auflage 4) dieses Bescheides lautet:

Die Flutlichtanlage ist so einzurichten, dass die Möglichkeit der Blendung durch Nachbarn auszuschließen ist.

Der ASKÖ B L hat diese Bescheidauflage an folgenden Tagen nicht eingehalten, indem die Flutlichtanlage am Fußballspielfeld so eingerichtet war, dass es zu einer Blendung (direkte Einblickmöglichkeit in den Strahler, psychologische Blendung) von Nachbarn kam.

Konkret kam es dabei zu einer psychologischen Blendung im Bereich des Nachbarhauses der Familie L in L, A.

Am 10.03.2022 zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr
Am 30.08.2022 um 20:31 Uhr
Am 01.09.2022 um 20:05 Uhr
Am 28.09.2022 um 19:56 Uhr
Am 29.09.2022 um 19:47 Uhr
Am 10.10.20200 um 19:33 Uhr
Am 18.10.2022 um 19:39 Uhr
Am 25.10.2022 um 19:20 Uhr"

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 10 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 36.000 Euro zu bestrafen, wer bei Ausübung eines ihm in Durchführung dieses Landesgesetzes oder mit Bescheid der Baubehörde erteilten Rechtes die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt.

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen Auflagen, die als Nebenbestimmungen in den Spruch eines Bescheides aufgenommen werden, ausreichend bestimmt und aus sich selbst heraus vollziehbar sein. Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ausreichend bestimmt ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden dürfen. Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Heranziehung von Fachleuten zu erfolgen hat, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Dies gilt nicht bloß für den durch die Auflage belasteten Konsensträger, sondern auch für die Partei, deren Rechte durch die Auflage geschützt werden sollen. Auch hinsichtlich einer solchen Partei widerspricht die Formulierung einer Auflage dem zuvor umschriebenen Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann (siehe etwa VwGH 21.05.2019, Ra 2018/03/0074 sowie VwGH 13.07.2022, Ra 2020/11/0016).

Auflagen müssen jedenfalls so klar gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (siehe VwGH 16.12.2015, Ra 2015/04/0090 mwN).

3.3. Ist eine Auflage, auf die in einem Straftatbestand verwiesen (und die damit Teil dieses Straftatbestandes) wird, nicht ausreichend klar gefasst, dann kommt auch eine Bestrafung wegen „Nichtbefolgung“ der Auflage nicht in Betracht (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 37 [Stand 01.03.2023, rdb.at] mHa VwSlg 13.149 A/1990; VwGH 25.02.1993, 92/04/0164 sowie VwGH 27.06.2002, 2000/10/0162).

3.4. Im vorliegenden Fall verpflichtet die im Spruch des Baubewilligungsbescheides enthaltene Auflage 4 den Verein ASKÖ B L, die Flutlichtanlage so zu errichten, dass die Möglichkeit der Blendung der Nachbarn auszuschließen ist.

Damit lässt die Auflage dem Verpflichteten aber gerade nicht die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflage zweifelsfrei erkennen. Wie die Flutlichtanlage zu errichten ist, um die (bloße) Möglichkeit der Blendung der Nachbarn auszuschließen (und sich somit nicht einer strafbaren Handlung schuldig zu machen), ist gänzlich unklar, zumal es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Natur der Sache liegt, dass sich aus dem Spielbetrieb bei Flutlicht unter anderem gewisse Lichtimmissionen ergeben, die auf die benachbarten Grundstücke einwirken (VwGH 23.06.2010, 2010/06/0063). Vielmehr hätte es einer Konkretisierung dahingehend bedurft, welche Maßnahmen hierfür zu setzen sind. In diesem Sinne wurde auch die (ähnlich formulierte) Auflage, wonach „die Flutlichtanlage […] so zu situieren bzw. auszuführen [ist], dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist“, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als zu unbestimmt erachtet, da konkrete Maßnahmen, die dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Blendwirkungen dienen sollen, nicht verbindlich vorgegeben wurden. Unklar war dabei zudem, welche Personen überhaupt vor Blendwirkungen geschützt werden sollen, da der verwendete Begriff der „Nachbarn“ nirgendwo eine genauere Definition erfuhr (LVwG Oö 21.10.2019, LVwG-100098/2/MK/FK). Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu.

Die Auflage, wonach die Flutlichtanlage so zu errichten ist, dass die Möglichkeit der Blendung der Nachbarn auszuschließen ist, ist daher vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes nicht ausreichend bestimmt.

3.5. Da die verfahrensgegenständliche Auflage nicht ausreichend klar gefasst ist, kommt folglich eine Bestrafung wegen Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 iVm Auflage 4 des Bescheides vom 23. November 1998 nicht in Betracht.

Im Übrigen ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, die Auflage sei überschießend, zu bemerken, dass die Rechtmäßigkeit von im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen im Verwaltungsstrafverfahren nicht (mehr) zu überprüfen ist (vgl VwGH 22.05.2003, 2001/04/0188).

3.6. Weiters soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass außerdem fraglich wäre, ob mit dem Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses, wonach es zu einer Blendung „im Bereich des Nachbarhauses der Familie L in L, A“ gekommen sei, den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entsprochen wird.

3.7. Da es – wie oben ausgeführt – der verfahrensgegenständlichen Auflage an der ausreichenden Bestimmtheit mangelt, war allerdings schon aus diesem Grund

das Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar